

Bestrebungen entgegen, die die Institution Kirche mit dem geweihten Amt identifizieren wollen.

Bei der Beleuchtung des kodikarischen Vereinsrechtes auf diesem Hintergrund setzt sich der Autor kritisch mit den Bestimmungen des CIC auseinander. Eines der wichtigsten Ergebnisse dieser kritischen Würdigung ist, daß sowohl die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Vereinen als auch die zwischen Verfassungs- und Vereinigungsrecht fragwürdig erscheinen. Aufgrund der konstitutionellen Bedeutung des (Ur-)Charismas müssen kirchliche Vereinigungen stärker als ekklesiologisches Strukturprinzip anerkannt werden. Dies würde eine Öffnung der bisherigen Prinzipien bzw. Strukturen der Gesamtkirche und der Teilkirche bedeuten.

Der Autor überschreitet in seiner Untersuchung – was unumgänglich für die Thematik ist – die Grenzen seines Faches Kirchenrecht und ermöglicht so ein interdisziplinäres Gespräch. Er leistet damit einen wertvollen Beitrag für eine weitere wissenschaftliche Diskussion, für die er zwei wesentliche Grundlagen geschaffen hat: zum einen ist es Gerosa gelungen, das Charisma aus der Sphäre des Spiritualistischen herauszuholen und seine rechtliche Dimension zu erhellen, zum anderen bewahrt er das Recht davor, in den Positivismus abzugleiten.

Münster

Reinhild Ahlers

■ GEROSA LIBERO, *Kirchliches Recht und Pastoral*. (Extemporalia. Fragen der Theologie und Seelsorge, Bd. 9). Franz-Sales-Verlag, Eichstätt, Wien 1991. (159). Kart. DM 21,-.

Der Paderborner Kirchenrechtler will den Doppelcharakter des Kirchenrechts als zugleich (auch) theologischer und pastoraler Disziplin aufzeigen. Dabei steht ihm als zentrales Kriterium die konziliare „Communio“-Theologie zur Seite, kommt er doch zu seinem „Versuch einer Begriffserklärung“ aufgrund der Überzeugung, „daß die Wechselwirkung zwischen dem theologischen Wurzelgrund und der pastoralen Bedeutung der rechtlichen Struktur der Kirche deutlich macht, daß diese nichts anderes sind als zwei verschiedene Seiten einer einzigen komplexen Wirklichkeit, der Communio“ (11).

In der Tradition der ‚Münchener Schule‘ stellt er Wort und Sakrament als theologische Quellen der rechtlichen Struktur der Kirche an den Beginn, fügt aber die pneumatologische Dimension mit der ihm wichtigen Darstellung des rechtlichen Aspekts des Charismas hinzu (vgl. DERS., *Charisma und Recht*, oben). Davon ausgehend untersucht der Verf. einzelne Bereiche des Verkündigungs- und Sakramentenrechts (z. B. Laienpredigt; Buße) sowie des Verfassungsrechts (Bischof; diözesane Räte; Pfarrei; kirchliche Bewegungen) und schließt mit Überlegungen zur Exkommunikation und der pastoralen Wirklichkeit von Sanktionen in der Kirche. Es ist dabei weder systematische Vollständigkeit noch umfassende Reflexion der einzelnen Themen beabsichtigt, jedoch werden Zentralbegriffe aus dem Erlebnishorizont den Gläubigen angesprochen: z. B. die eucharistische Gemeinschaftsperspektive der Pfarre; begriffliche Klärung und Bevorzugung von „Synodalität“

und „Mitverantwortung“ gegenüber „Kollegialität“ und „Mitsprache“ in der Teilkirche; der Bischof als Konvergenzpunkt der universalen und partikularen Dimension der Kirche; die Verwirklichung der kirchlichen Communio in unterschiedlicher und ergänzender Beteiligung aller Gläubigen in Treue zum jeweiligen „Urcharisma“ und der Verfügbarkeit für pastorale Pläne.

Es ist ein Kennzeichen dieser Arbeit, daß eine ekklesiologische, rechts- und pastoraltheologische Gedankenführung dominiert und so die kodikarische Normierung erläutert oder kritisch befragt: „Heute sollten die Kanonisten mehr denn je die theologischen Fundamente und die ekklesiologische Bedeutung des Kirchenrechts aufzeigen. Dem kirchlichen Gesetzgeber dagegen kommt die Aufgabe zu, alles Mögliche zu tun, damit in jeder von ihm festgelegten Norm den Gläubigen auch die theologischen Gründe für diese Normen deutlich werden“ (142). Dieses Buch bietet dazu dem Seelsorger und theologisch Interessierten Möglichkeit zur diskursiven Auseinandersetzung.

Linz

Severin Lederhilger

■ LÜDECKE NORBERT, *Eheschließung als Bund*. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „Gaudium et Spes“ in kanonistischer Auswertung, 2 Bde. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 7/I,II). (1004). Echter-Verlag, Würzburg 1989. Kart. DM 96,-/S 748,80.

L. dokumentiert im vorliegenden Werk die Entwicklung des katholischen Eheverständnisses im 20. Jh. vom „Vertragsmodell“ zum „Bundesmodell“.

Im ersten der drei Hauptteile behandelt L. die „Ehe in der vorkonziliaren Theologie vor dem Hintergrund des altkodikarischen Eheverständnisses“ (56–258). Er erblickt im Vertragsbegriff „die Zentralkategorie des altkodikarischen Eherechts“. Er ortet bereits in der Theologie der Ehe zwischen Codex und Konzil „personale Tendenzen“; auch sei der Begriff „Bund“ in der vorkonziliaren Diskussion bereits gegenwärtig gewesen, wenngleich noch nicht als ausgereiftes Modell.

Der zweite Hauptteil, das Hauptstück der gesamten Untersuchung, behandelt die Entstehung und Auslegung der Ehelehre der Konzilskonstitution „Gaudium et Spes“ (259–821). Dabei wird der „verbindliche Lehrcharakter“ (692–714) der konziliaren Eheaussagen nachgewiesen und der mit ihnen erreichte Fortschritt im katholischen Eheverständnis mit Nachdruck hervorgehoben. Der „ehe theologische Modellwechsel“ (735–821) wird in 4facher Hinsicht erläutert als personaler Ansatz (die Liebe als Strukturprinzip der Ehe), im Verständnis der Ehe als Liebesgemeinschaft mit gleichrangigen Wesenswerten, in der Ablösung des Vertragsbegriffs, die mit einer Erneuerung und Vertiefung des Konsensgedankens einhergehe und im Bundesmodell der Ehe. Der dritte Hauptteil (824–978) steht unter dem Titel „die Eignungspriorität des Bundesbegriffs in systematischer Begründung“. Dabei wird eine Konvergenz von neuzeitlichem und konziliarem Verständnis der Ehe als interpersonaler Relation konstatiert

und versucht, die Adäquatheit des Bundesmodells für die kirchliche Ehelehre und Eheordnung aufzuzeigen. An Hand exemplarischer Einzelfragen („fragwürdige Rechtsfiguren“) versucht L. abschließend, die Funktionstüchtigkeit des Bundesmodells aufzuweisen.

Die *Analyse* L.s nötigt einem angesichts der Vollständigkeit, Gründlichkeit und Behutsamkeit Bewunderung ab. In der *kanonistischen Auswertung* wird man bei einzelnen Auslegungen und Schlußfolgerungen Fragezeichen anbringen dürfen.

Warum wird z. B. bei einer so breit angelegten Untersuchung über die *kanonistische Auswertung* der konziliaren Ehelehre nicht die Judikatur der Rota Romana mitberücksichtigt, die längst vor Inkrafttreten des CIC/1983 damit begonnen hat, die konziliare Ehelehre bei der praktischen Anwendung des kanonischen Eherechts auszuwerten?

Überwiegend wird man die Schlußfolgerungen L.s befürworten oder für bedenkenswert halten: So etwa, wenn er nach dem neuen Eheverständnis die Sexualität nicht mehr als „Inhalt, sondern Ausdruck dessen, was Ehe wesentlich ausmacht, nämlich zur Totalität gekennzeichneten Lebensgemeinschaft“ versteht (945 f). Die Sexualität sei eine dynamische Ausdrucksmöglichkeit, die auch Beischlafsunfähigen in Relation zu ihren konkreten Möglichkeiten höchste Formen des Ausdrucks ihrer Liebe ermögliche; rechtlich relevant sei Beischlafsunfähigkeit *nur* als Konsensmangel innerhalb der Rechtsfiguren des Eigenschaftsirrums und der arglistigen Täuschung (962).

Es nimmt auch nicht Wunder, daß vom Bundesmodell her die Möglichkeit einer bedingten Eheschließung auf Bedenken stößt (963–974) und daß L. die Möglichkeit der Eheschließung durch Stellvertreter eliminiert wissen will (974–978).

Mit der von L. festgestellten Konvergenz zwischen neuzeitlichem und konziliarem Eheverständnis weist L. besonders darauf hin, daß sich der Akzent von der äußeren, rechtlichen Sichtweise der Ehe auf das Innenleben und die personale Sichtweise verlagert habe, womit der Innenbereich der Ehe nur mehr der Sittlichkeit überlassen und nicht mehr so stark dem Recht offen stehen solle; demgemäß will L. die Ehe begreifen als „Gesamtheit von primär sittlichen Anspruchs- und Einforderungsbezügen, wie sie sich als Inhalt des konziliaren mit dem neuzeitlichen konvergierenden Verständnis der Ehegemeinschaft herausgestellt hat“ (932). In dem für die Kirche und Theologie nie fertigen „Ehegebäude“ sei „soviel Sittlichkeit wie menschen- und christenmöglich und so wenig Recht wie gerade noch notwendig wünschenswert. Für das Recht stelle sich im Gefolge dieser Konzilslehre die Forderung nach einem weitest-möglichen dezenten Rückzug aus dem Ehebereich“ (982). L. meint zwar, daß rechtliche Komponenten der Ehe nicht ganz fehlen (sollten), stellt aber doch wechselseitige, einklagbare Rechte und Pflichten der Partner zu sehr in Abrede, und verlagert den Innenbereich der Ehe weithin ins Sittliche.

Hier stellen sich mehrere Fragen: Wird man auf diese Weise dem zweifellos auch sozialen und öffentlichen Stellenwert der Institution Ehe gerecht? Auch wenn man berechtigterweise Bestimmungen des geltenden

Kirchenrechts und dessen detaillierte Regelung verschiedener Bereiche bei der Ehe (z. B. Vollzugsbe-griff, Delegationsvorschriften als Gültigkeitsvorschriften) als inadäquat bezeichnen wollte, so scheint L. doch über das Ziel zu schießen, wenn er die Ehe aus dem Bereich des Rechts weitestgehend herausnehmen will. Verlangt nicht viel mehr gerade die „Verankerung des Eherechts in der menschlichen Person“ (980) den Schutz und die Sicherung jener Rechte und Pflichten, die um des Wohles der betroffenen Personen (Partner, Kinder) willen diesen eingeräumt sind?

L.s. Thesen und Deutungen regen zum Nachdenken an. Die an Gründlichkeit und Vollständigkeit herausragende Analyse und Dokumentation des Wandels des katholischen Eheverständnisses in diesem Jahrhundert wird in der Kanonistik und überhaupt für die kirchliche Ehelehre als Fundgrube von Quellen und Argumenten von bleibendem Wert sein.

Passau

Helmuth Pree

GEMEINDEARBEIT

■ NOUWEN HENRI J. M., *Schöpferische Seelsorge*. Mit einem Vorwort von R. Zerfaß. (176). Herder, Freiburg 1989. Geb. DM 24,80.

Wenn ein Buch zehn Jahre nach seinem Erscheinen übersetzt wird, trifft es entweder in eine Mode oder es ist zum Klassiker geworden. Für das Buch von Nouwen, das von Bernardin Schellenberger ins Deutsche übersetzt wurde, trifft letzteres zu. Denn nach der starken Rezeptionsphase von psychologischen Ansätzen in der Pastoraltheologie im letzten Jahrzehnt, stellt sich die Frage: Was bleibt? Die Publikation von Nouwen könnte so etwas wie eine kleine Summe der Kooperation von Psychologie und praktischer Theologie sein, geschrieben in völlig un-prätentiöser und einfacher Sprache. Die Einfachheit der Sprache und die Prägnanz des Inhalts lassen vielleicht in manchem die Frage aufsteigen: Was wird hier eigentlich Neues gesagt? Nichts! Aber die Themen der Pastoral werden in einer Ruhe und Abgeklärtheit verhandelt, die einen meditativen Blick ver-raten.

Der Würzburger Pastoraltheologe R. Zerfaß hat sich von Nouwen sehr stark in seiner wissenschaftlichen Arbeit befruchten lassen: sein Ansatz der Handlungstheorie ist eine fruchtbare Liaison eingegangen mit der bei Nouwen spürbaren Tradition der Spiritualität. Dadurch entgeht er dem Vorwurf von bloßer pastoraler Handlungsstrategie und einseitiger Erfolgsorientierung. In seinem Vorwort macht Zerfaß deutlich, daß Gott sich in der Seelsorge ereignen kann, und zwar dann, „wenn wir aufhören können, die anderen herumzuschieben und zu manipulieren, zu beschwichtigen oder zu ängstigen, weil uns die Erfahrung zuteil wurde, daß Gott längst anwesend ist, wo wir auf den Plan treten; daß er uns, wenn wir uns nur aufrichtig aufeinander einlassen, hinrei-